

Turnverein Schwetzingen 1864 e.V. – Satzung

In der Satzung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turnverein Schwetzingen 1864 e.V.". Er wurde am 2. Juli 1864 gegründet. Er hat seinen Sitz in Schwetzingen und ist in das Vereinsregister beim AG Mannheim eingetragen (VR420064). Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders des Turnens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwetzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 03 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und juristische Personen erwerben. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Einschreiben in die Mitgliederliste oder durch Aushändigung des Mitgliederausweises vollzogen. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen, sich am sportlichen Übungsbetrieb zu beteiligen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zu wählen und sich wählen zu lassen. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

§ 04 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Er muss spätestens einen Monat zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen die Kündigungsfrist abzukürzen oder auch einen sofortigen Austritt zuzulassen. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein Nachteile zufügt oder ihn schädigt. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, welche

endgültig entscheidet. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein aus.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliederbeiträge im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betreffenden Mitglied bekannt gemacht wird. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 05 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Von dieser Verpflichtung sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende befreit. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten zur Erhebung einer einmaligen Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig ist, wobei eine Höchstgrenze eines Jahresbeitrags besteht. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Abteilungsbeiträge, der Umlage und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 06 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Sportrat und die Mitgliederversammlung.

§ 07 Vorstand

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- bis zu fünf Ressortleitern
- dem Sprecher des Sportrats
- dem Jugendleiter

Durch Beschluss des Vorstandes kann für den Verein ein hauptamtlich tätiger Geschäftsführer zum besonderen Vertreter (§30BGB) bestellt werden. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die laufende Verwaltung des Vereins gewöhnlich mit sich bringt.

Vorstand und Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch einen stellvertretenden Vorsitzenden mit allen Rechten vertreten.

§ 08 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt, er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen. Mitglied des Vorstands kann nur ein voll geschäftsfähiges Vereinsmitglied sein.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.

§ 09 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen und den sportlichen Übungsbetrieb zu überwachen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung aller Vereinsangelegenheiten. Er gibt sich für seine Sitzungen eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er hat der Mitgliederversammlung und dem Sportrat Bericht zu erstatten.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Zum Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen langjährigen Vorsitzenden ernennen, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 12 Sportrat

Dem Sportrat gehören der Vorstand, die Abteilungsleiter oder deren Vertreter, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder an. Der Sportrat berät den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten. Er tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, deren Einberufung dem Vorstand obliegt. Der Vorsitz in den Sitzungen des Sportrates führt ein Mitglied des Vorstands. Der Sportrat wählt aus seiner Mitte seinen Vertreter (Sprecher), der dem Vorstand angehört (kooptiert). Er führt auch den Vorsitz in den Sitzungen des Sportrates. Der Sportrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand gebilligt wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn fünfzig Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen oder wenn es der Vorstand beschließt. Mitgliederversammlungen sind unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung in der Schwetzingener Zeitung, durch Rundschreiben an die Mitglieder, durch Online-Bekanntmachung oder durch Aushang in den Vereinsräumen einzuberufen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Diese müssen spätestens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 13A Online-Mitgliederversammlung

Abweichend vom § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen und Beschlüsse von Vorstand und Sportrat entsprechend.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Bestellung des Vorstands und der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Bestätigung der Jugendordnung, Ehrungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstands, auf Vorschlag des Vorstands kann jedoch eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestellung des Vorstands findet durch Handzeichen statt. Sie ist auf Antrag geheim und getrennt für jeden Wahlvorschlag mittels Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, solange aber sieben Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins entschlossen sind, kann dieser nicht aufgelöst werden.

§ 16 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an. Die Vereinsjugend hat sich eine Jugendordnung gegeben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Die Vereinsjugend führt sich selbst und entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Haushaltsmittel.

§ 17 Abteilungen

Die Abteilungen führen den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb durch. Sie sind rechtlich unselbständig und können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Abteilungsschatzmeister und dem Abteilungsjugendleiter und wird in einer Abteilungsversammlung bestellt. Sie bleibt im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung bestellt ist. Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung in eigener Verantwortung, sie verwaltet die Übungsgeräte des Vereins und sorgt für deren Pflege und Erhaltung. Der Abteilungsleiter kann bei Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter zu den Sitzungen des Sportrats entsenden. Ein Fall der Verhinderung ist auch dann anzunehmen, wenn der Abteilungsleiter zugleich Mitglied des Vorstands ist.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt, sie bleiben aber bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer im Amt. Sie haben alljährlich die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, ergänzt der Sportart für die restliche Amtsdauer die Rechnungsprüfer.

§ 19 Vergütungen

Die Ämter des Vorstands und des Sportrats werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist befugt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die jeweilige Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand befugt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben beide Vorsitzende. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach BGB § 670 für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Druck- und Kopierkosten und Kommunikationskosten. Dieser Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 20 Beurkundung der Beschlüsse

Über alle in der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung, den Sitzungen des Vorstands, des Sportrats, des Jugendvorstands und der Abteilungen gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sind mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 11. März 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Mitgliederversammlung hat am 11. März 2022 den Vorstand befugt, selbständig Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichts, des Finanzamtes oder des Sportbundes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat diese textlichen Änderungen einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Schwetzingen, den 11. März 2022